



Mitteuropäische Rohölleitung

Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens durch Dritte

Dokument-Nr. DA-A-001	Revision 10	Datum 06.07.2026
Verfasser: Schmidtchen	Prüfer: Thalmeier	Beauftragte: Jäger
Betriebsrat: ---	Genehmiger: Ourada	Verwalter: Wagner
Ausgabe / Änderung gegenüber der vorherigen Revision: - Nr. 2.11: Hrn. Rakoczi für Hr. Ouazzani ersetzt.		
MERO Germany GmbH MERO-Weg 1, 85088 Vohburg a.d. Donau Tel. (08457) 926-0		Seite 1 von 7

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES
2. PLANUNG VON ARBEITEN
3. DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN

- ANLAGEN:
1. Typenplan Querschnitt des Leitungsgrabens
 2. Muster Arbeitserlaubnis
 3. Empfangsbestätigung

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für die im Eigentum der MERO Germany GmbH (im folgenden MERO genannt) stehende, im Freistaat Bayern gelegene Teilstrecke der Mitteleuropäische Rohölleitung Ingolstadt-Kralupy-Litvinov.

Durch auslaufendes Rohöl oder Ausfall der Rohölleitung können außerordentlich hohe Schäden entstehen. Deshalb setzen alle Arbeiten im Schutzstreifen der Rohölleitung ein Höchstmaß an Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein voraus.

Vorbehaltlich der jeweiligen Prüfung, Freigabe und Genehmigung der Regierung von Oberbayern, des TÜV Süd, des Bayer. Landesamtes für Umwelt und des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes gelten die nachfolgenden Regeln für Maßnahmen Dritter im Schutzstreifen der Rohölleitung.

Die Auflagen dieser Richtlinien sind den ausführenden Baufirmen aufzuerlegen.

Wer nach Empfang dieser Richtlinie Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt sie als verbindlich an.

- 1.2 Die Rohölleitung ist durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten folgenden Inhalts gesichert:

„Das Eigentum an dem Grundstück wird dahingehend beschränkt, dass die MERO Germany GmbH berechtigt ist, in einem Grundstücksstreifen von 10 m Breite eine Rohölföhrnleitung (DN 700) einschl. Zubehör zu verlegen, zu betreiben und die Grundstücke zum Zwecke des Baus, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlage jederzeit zu benutzen.

Während des Bestehens der Anlage dürfen auf dem 10 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet, keine über die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt, keine Bäume oder tiefwurzelnden Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, vorgenommen werden.

Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Rohölleitung, deren Achse unter der Mittellinie des 10 m breiten Schutzstreifens liegt.“

- 1.3 Die Zubehöranlagen der Rohölleitung bestehen innerhalb des Schutzstreifens aus:

- einem Fernmeldekabel
- Kathodenschutzanlagen
- Einrichtungen zur Energieversorgung
- Erdungsanlagen
- Markierungspfählen

Teile der Zubehöranlagen können auch außerhalb des Schutzstreifens liegen:

- Teile der Kathodenschutzanlagen
- Teile der Erdungsanlagen
- Markierungspfähle

- 1.4 Alle Bau- und Bodenarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Rohölleitung sowie das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen können die Rohölleitung und Zubehöranlagen, insbesondere Fernmeldekabel, Kathodenschutzanlagen, Erdungsanlagen und Markierungspfähle i. S. dieser Richtlinien gefährden und sind deshalb grundsätzlich verboten.

Wenn trotzdem im Einzelfall der Schutzstreifen der Rohölleitung in Anspruch genommen werden soll, so ist vorher die schriftliche Genehmigung der MERO einzuholen, damit alle Einzelheiten rechtzeitig vereinbart werden können.

MERO behält sich vor, die Inanspruchnahme des Schutzstreifens vom Abschluss eines Gestattungs- oder Interessenabgrenzungsvertrages abhängig zu machen sowie diese Richtlinien zu ändern oder zu ergänzen.

Eine Zustimmung der MERO ersetzt nicht die ggf. erforderlichen Gestattungen dritter Personen.

Es empfiehlt sich wegen der Vielzahl technischer Vorschriften und der Risiken bei deren Nichtbeachtung schon vor Beginn von Planungsarbeiten mit der MERO Verbindung aufzunehmen.

- 1.5 Gemäß der „Technischen Richtlinien für Fernleitungen“ (TRFL) sind Änderungen der äußeren Bedingungen an der Rohrleitungsanlage, durch welche Zusatzbelastungen verursacht werden können, von MERO den amtlichen Sachverständigen (siehe Ziffer 1.1) zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt für jede Baumaßnahme im Schutzstreifen.

2. PLANUNG VON ARBEITEN

- 2.1 MERO wird auf Wunsch Pläne zur Verfügung stellen und die Lage der Rohölleitung orten und markieren. MERO übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben. Die genaue Lage der Fernleitung und der Zubehöranlagen, auch in der Tiefe, darf nur durch vorsichtiges Aufgraben (Handschachtung) im Beisein von Beauftragten der MERO festgestellt werden.

- 2.2 Kreuzende Fremdrohrleitungen inkl. Zubehöerteile haben einen lichten Mindestabstand von 60 cm einzuhalten.

Bei Fremdleitungen ohne eigene Lecküberwachung sind im Kreuzungsbereich zum Schutz der Rohölleitung vor Freispülen oder Freiblasen geeignete Maßnahmen vorzusehen, z. B. ein Schutzrohr.

- 2.3 Kreuzende Erdkabel inkl. Zubehöerteile haben einen lichten Mindestabstand von 60 cm von der Rohrleitung einzuhalten (gemäß TE 7/AfK 3).

Bei Kabeln über 1 kV sind Schutzvorkehrungen gegen Spannungsüberschläge auf die Rohölleitung erforderlich, z. B. das Zwischenlegen von Schalen oder Platten aus Thermo-
duorit.

Erdungsanlagen werden im Schutzstreifen grundsätzlich nicht zugelassen.

- 2.4 Mastfundamente müssen mindestens 30 m von der Rohölleitungsachse entfernt sein. Bei Parallelführungen sollen die äußeren Leiterseile frei hängend einen horizontalen Abstand von 10 m (≥ 110 kV) bzw. 4 m (< 110 kV) zur Rohölleitungsachse nicht unterschreiten.

- 2.5 Die Rohölleitung ist in der Regel zu unterkreuzen. Kreuzungen der Rohölleitung sollen möglichst rechtwinkelig und gerade erfolgen, jedoch nicht mit Winkeln unter 60°.

- 2.6 Parallelführende Fremdanlagen, z. B. Straßen oder Fremdleitungen, müssen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens liegen, dürfen also einen Abstand von 5 m zur Achse der Rohölleitung nicht unterschreiten.
- 2.7 Oberflächenentwässerungen sind so anzulegen, dass die Schieberstationen und der Schutzstreifen der MERO nicht mit zusätzlichen Oberflächenwässern beaufschlagt werden.
- 2.8 Gräben im Näherungsbereich der Rohölleitung müssen nach den einschlägigen Vorschriften verbaut und so gesichert werden, dass schädliche Einwirkungen auf die Rohölleitung, insbesondere Freispülungen, ausgeschlossen sind.
- 2.9 Bei der Anlage sowie der Änderung von Straßen und Überschüttungen oder Aufbringung sonstiger Zusatzlasten ist die Sicherheit der Rohölleitung gegen Einbeulung rechnerisch nachzuweisen (VdTÜV-Merkblatt 1063). Soweit erforderlich, müssen in Abstimmung mit MERO besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden, sowohl für die Rohrleitung als auch für das Fernmeldekabel.

Die Anlage temporärer Baustraßen ist mit MERO abzustimmen. Sie sind über der Rohölleitung grundsätzlich durch Baggermatratzen, Stahlplatten oder gleichwertige Maßnahmen zu befestigen.

- 2.10 Der kathodische Korrosionsschutz der Rohölleitung darf durch Fremdanlagen nicht beeinträchtigt werden. Maßnahmen zum Korrosionsschutz der Fremdanlagen sind mit MERO abzustimmen. Zur Feststellung gegenseitiger Beeinflussung sind erforderlichenfalls Messstellen durch den Bauträger einzurichten.

Die einschlägigen VDE-Richtlinien und AfK-Empfehlungen sind zu beachten, insbesondere AfK-Empfehlung Nr. 3.

- 2.11 MERO sind 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme vollständige Planungsunterlagen über die im Schutzstreifen geplanten Maßnahmen vorzulegen.

Für Planungen und Genehmigungen von Maßnahmen im Schutzstreifen ist mit

MERO Germany GmbH
MERO-Weg 1
85088 Vohburg a.d. Donau
Tel. (08457) 926-0

Hrn. Wolfgang Thalmeier
Tel. (08457) 926-144
mobil (0172) 84 44 405
Fax (08457) 926-121
E-Mail thalmeier@mero-germany.de

oder

Hrn. Thomas Rakoczi
Tel. (08457) 926-144
mobil (0151) 15 31 6014
Fax (08457) 926-121
E-Mail rakoczi@mero-germany.de

Kontakt aufzunehmen.

3. DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN

- 3.1 Die Durchführung von Maßnahmen Dritter im Schutzstreifen erfordert die vorherige schriftliche Arbeitserlaubnis der MERO gemäß Anlage 4 dieser Richtlinien mit allen Unterschriften.

Die Arbeitserlaubnis enthält als Auflagen von den Sachverständigen ggf. vorgeschriebene besondere Schutzmaßnahmen für die Rohölleitung. Siehe auch Ziffer 1.1.

Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die über genügend Fähigkeiten (z. B. ausgebildete Maschinenführer mit mehrjähriger Berufserfahrung) und geeignete Geräte (z. B. ausschließlich Baggerschaufeln ohne Reißzähne) verfügen, um die Arbeiten einwandfrei ausführen zu können.

- 3.2 MERO behält sich vor, die Arbeiten im Schutzstreifen der Rohölleitung zu beaufsichtigen und Anweisungen an die ausführende Firma zum Schutze der Rohölleitung zu geben. Diesen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. MERO hat das Recht, zum Schutz der Rohölleitung nötigenfalls die Bauarbeiten einstellen zu lassen.

Der Beauftragte der MERO ist rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten, jedoch mindestens 10 Tage vorher, anzufordern. Kontaktaufnahme für Ortstermine und Bauaufsicht siehe Ziffer 2.11.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der MERO entbindet weder den Bauherren noch dessen Beauftragte von ihrer Eigenverantwortung für die Beachtung aller Sorgfaltspflichten und einer Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.

- 3.3 Im Bereich der Arbeiten wird der Schutzstreifen vor Arbeitsaufnahme von MERO ausgepflockt. Die Sicherung der Pflöcke während der Arbeiten und deren Entfernung nach Abschluss der Arbeiten obliegen dem Bauherrn bzw. dessen Beauftragten.

- 3.4 Alle Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich sind von Hand vorzunehmen. Maschinelle Erdarbeiten können nur mit Zustimmung und unter Aufsicht der MERO durchgeführt werden.

- 3.5 Verdeckte Maßnahmen im Nahbereich der Rohrleitung wie z. B. grabenlose Kreuzung, Bohrungen oder Spundungen sind verboten. Unmittelbar leitungsgefährdende Maßnahmen sind immer bei freigelegter Rohrleitung auszuführen und ständig zu überwachen.

- 3.6 Die Rohölleitung darf nur bis zu einer maximalen Länge von 4 m ohne Unterstützung freigelegt werden.

Baugruben sind gemäß DIN 4124 und der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV-V 38 "Bauarbeiten" (frühere BGV C 22) zu erstellen. Die Rohölleitung darf nicht als Abstützung benutzt werden.

Die freigelegte Rohölleitung ist gegen Beschädigungen auf der gesamten Länge durch Felsschuttmatten oder Gleichwertiges zu schützen.

Unbeaufsichtigte Freilegungen der MERO-Fernleitung sind gegen den Zugriff Unbefugter durch Verfüllung, das Abdecken mit Baggermatratzen oder Stahlplatten oder Gleichwertigem zu sichern.

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der freigelegten Fernleitung sind in Abstimmung mit MERO Schutzmaßnahmen gegen Einflüsse durch Blitzschlag zu treffen.

Bei Bruch des Fernmeldekabels austretende Laserstrahlen nicht in Auge oder auf die ungeschützte Haut richten.

- 3.7 Markierungspfähle dürfen - auch außerhalb des Schutzstreifens - nur in Abstimmung mit der MERO vorübergehend entfernt oder versetzt werden.
- 3.8 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohölleitung und Isolierungen nicht in den Schutzstreifen abgeleitet werden.
- 3.9 Sollten Baumaßnahmen, nachdem ihnen MERO zugestimmt hat, erweitert oder verändert werden, bedürfen diese Erweiterungen oder Veränderungen ebenfalls der Zustimmung durch MERO.
- 3.10 Sprengungen, die die Unversehrtheit der Rohölleitung beeinträchtigen könnten, bedürfen der Zustimmung durch MERO.
- 3.11 Die Verfüllung von Rohrgräben darf erst nach Zustimmung der MERO erfolgen. Vorzeitige Verfüllungen müssen auf Kosten des Bauträgers wieder entfernt werden.

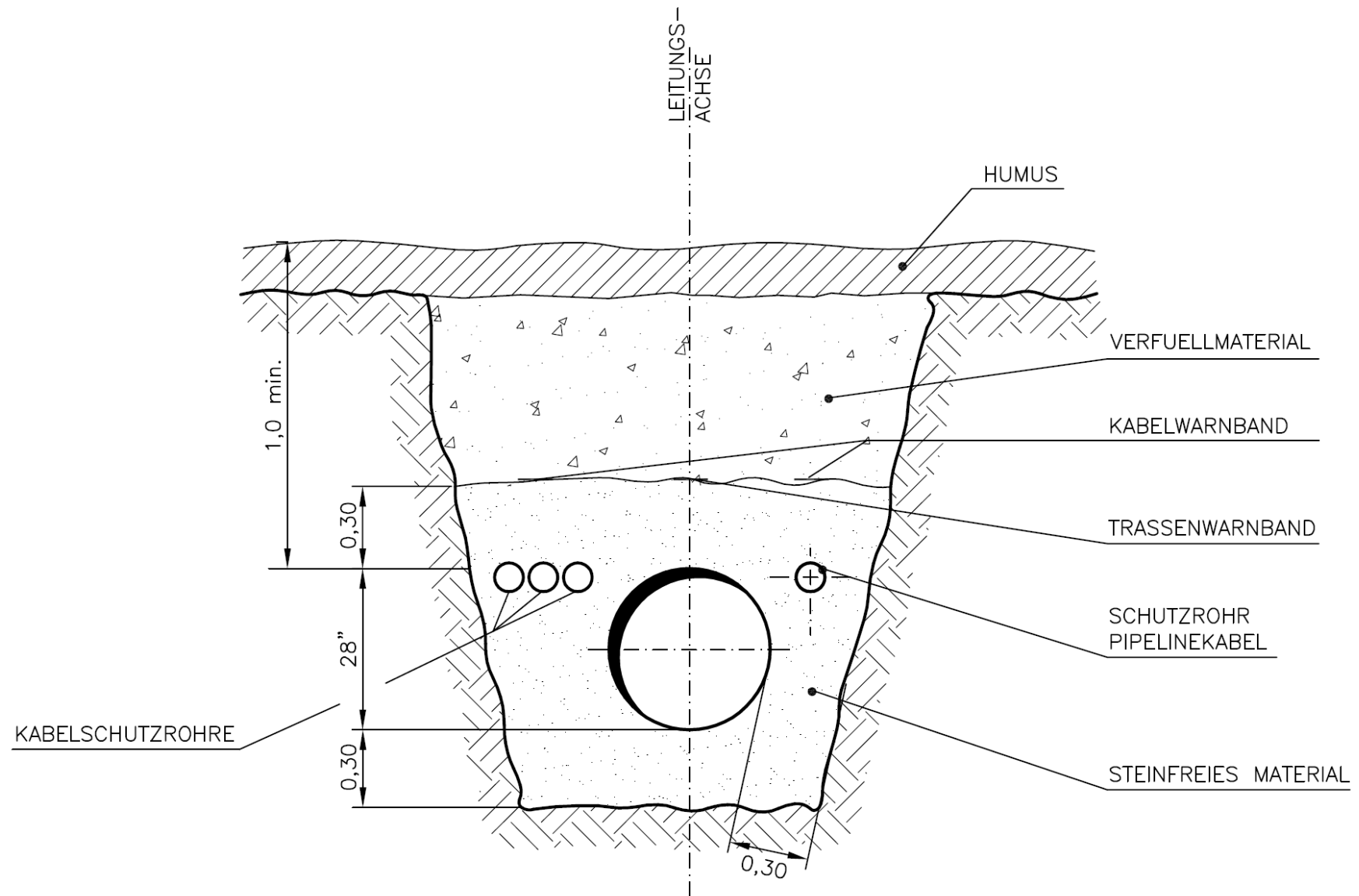
Vor dem Wiederverfüllen muss die Isolierung der Fernleitung mittels Hochspannung von mindestens 20 kV auf Unversehrtheit untersucht und gegebenenfalls von einer nach DVGW-Arbeitsblatt GW 15 zertifizierten Fachfirma ausgebessert werden.

Die Wiederverfüllung darf nur mit steinfreiem Material vorgenommen werden. Es ist lagenweise zu verfüllen und verdichten (siehe Anlage: Typenplan des Rohrgrabens), Verdichtungshorizonte: Rohrgrabensohle, Rohrunterkante, Rohrachse beidseitig, Rohroberkante und 30 cm über der Rohroberkante mit Planum für Kabelschutzrohre.

- 3.12 Alle Verdichtungsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind im Voraus mit MERO abzustimmen.
- 3.13 Im Schutzstreifen darf kein Material oder Gerät gelagert werden. Die Rohölleitung und ihre Zubehöranlagen müssen jederzeit ungehindert zugänglich bleiben.
- 3.14 Nach Durchführung der Arbeiten im Schutzstreifen der Rohölleitung sind MERO innerhalb von 14 Tagen in einer vorgegebenen Form Bestandspläne mit der Einmessung aller Einzelheiten der Fremdanlage zu übergeben.
- 3.15 Von etwaigen Schäden an der Rohölleitung oder dem Fernmeldekabel ist unverzüglich die Leitzentrale Vohburg der MERO zu verständigen:

Telefon (08457) 926-100

- ANLAGEN:**
- 1. Typenplan Querschnitt des Leitungsgrabens
 - 2. Muster Arbeitserlaubnis
 - 3. Empfangsbestätigung



ALLE MAßE IN [m]

mero®	Arbeitserlaubnis für Arbeiten im Schutzstrei- fen der Pipeline	MERO Germany GmbH
An : z.H. Fax-Nr. An : z.H. Fax-Nr. Kopie an Datum :		
Baumaßnahme: Art der Arbeit: Leitungskilometer: unsere Baustellenregistrierung: Arbeitsdauer: von:		
(Diese Zeichen bitte bei jedem Schriftverkehr angeben) bis		
Arbeit genehmigt:		Datum:
TIT / TIM		
TBO		
Aufsicht		
Herr Thalmeier, Tel. 0172 / 8444405 oder Herr Ouazzani-Chahdi, Tel. 0172/8444401		
Unterschrift		Datum

Wir genehmigen, die oben angeführten und mit Schreiben vom _____ beantragten Arbeiten im Schutzstreifen der MERO-Fernleitung.

Alle Arbeiten sind in Übereinstimmung mit den

„Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens durch Dritte“ durchzuführen. Sollten diese „Richtlinien“ nicht vorliegen, können diese bei MERO telefonisch angefordert oder von der Webseite heruntergeladen werden (<https://www.mero-germany.de/downloads>).

Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

Der Arbeitsbeginn und das Arbeitsende ist täglich der Leitzentrale Vohburg der MERO-Fernleitung unter Telefon 08457 / 926-108 zu melden.

Die Genehmigung der Arbeit gilt als erteilt, wenn **alle** erforderlichen Unterschriften geleistet sind und die Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Diese Arbeitserlaubnis muss für die Dauer der Arbeiten an der Arbeitsstelle vorliegen.

MERO Germany GmbH
Herrn Thalmeier
MERO-Weg 1
85088 Vohburg

Fax 08457 / 926 - 121

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Wir bestätigen hiermit den Empfang der

„Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens durch Dritte“

(DA-A-001, Rev. 9) der MERO Germany GmbH und erkennen deren Inhalt als rechtsverbindlich an.

Baustelle:

.....

MERO-Baustellenregistrierung

Empfänger:

.....

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift